

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2385

### **Neuendorf/Oberbuchsiten: Kantonaler Teilzonenplan Dünnerenacker und Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan TRANSAG swiss AG / Genehmigung / Behandlung der Einsprachen**

---

#### **1. Feststellungen**

Die TRANSAG swiss AG beabsichtigt ihr Logistikzentrum gegen Westen auf das Grundstück GB Neuendorf Nr. 304 zu erweitern. Geplant ist dazu der Bau eines neuen Logistikgebäudes mit einem Gleisanschluss ab dem bestehenden Anschlussgleis der TKL Tiefkühlager AG über das Gemeindegebiet von Oberbuchsiten und Neuendorf.

Als Voraussetzung für die Erweiterung des Logistikcenters der TRANSAG Swiss AG, beantragt das Bau- und Justizdepartement die kantonale Nutzungsplanung

- Kantonaler Teilzonenplan Industriezone Dünnerenacker Nr. 20513/4
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan TRANSAG swiss AG Nr. 20513/4

zur Genehmigung.

Das bestehende Dienstleistungs- und Logistikzentrum Continental Suisse SA / TRANSAG Swiss AG (RRB Nr. 2286 vom 15. Juli 1988 und RRB Nr. 110 vom 22. Januar 2001) befindet sich in der rechtsgültigen Industriezone der Gemeinde Neuendorf. Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich um einen 2-geschossigen Neubau mit Untergeschoss entsprechend dem bestehenden Dienstleistungs- und Logistikcenter. Ein Teil des Neubaus soll im Rahmen eines langfristigen Mietvertrages an den Medikamenten-Verteilbetrieb Voigt AG vermietet werden. Durch diesen Neubau von ca. 90 x 165 m Grundfläche entstehen total rund 45'000 m<sup>2</sup> zusätzliche Nutzfläche bzw. 14'000 m<sup>2</sup> Lagerfläche. Durch den geplanten Geleiseanschluss auf der Nordseite des Areals ist zusätzlich die Gemeinde Oberbuchsiten betroffen. Aufgrund der gemeindeübergreifenden Lage in Neuendorf und Oberbuchsiten und der Bedeutung des Vorhabens wurde nach Absprache mit der Konferenz der Ämter aus den Bereichen Bau, Umwelt Wirtschaft (KABUW) ein kantonaler Nutzungsplan gemäss § 68 lit.a Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) erarbeitet. Der zugehörige Raumplanungsbericht erklärt die planerische Behandlung des Projekts und der Umweltverträglichkeitsbericht macht Angaben zu den Auswirkungen auf die Umwelt.

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Verfahren**

Gestützt auf § 68 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat das Bau- und Justizdepartement, nach vorheriger Anhörung der direkt betroffenen Gemeinden Neuendorf und Oberbuchsiten den kantonalen Nutzungsplan in der Zeit vom 13. Juni bis zum 14. Juli 2003 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind vier Einsprachen eingegangen:

1. Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4623 Neuendorf
2. Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4702 Oensingen
3. Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4625 Oberbuchsitzen
4. Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG, 4623 Neuendorf

Das Bau- und Justizdepartement führte am 26. August 2003 eine Aussprache und Verhandlung mit den einsprechenden Gemeinden durch. Dabei zeigte sich, dass die Einsprachen zum grössten Teil Punkte zum Vorhaben TRANSAG swiss AG vorbringen, welche in keinem rechtlich relevanten Zusammenhang mit dem kantonalen Nutzungsplan stehen, sondern vor allem generelle nutzungs- und verkehrsplanerische Anliegen im Gäu ansprechen. Aufgrund der Verhandlungen mit den Gemeinden erfolgten zusätzliche Abklärungen durch das Amt für Raumplanung bei den betreffenden Fachstellen. Das Ergebnis wurde den Gemeinden Neuendorf, Oberbuchsitzen und Oensingen vom Amt für Raumplanung am 8. September 2003 mitgeteilt. Den Gemeinden wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme, bzw. die Möglichkeit gegeben, die Einsprachen mit Frist bis zum 30. September zurückzuziehen.

Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat ihre Einsprache am 26. September 2003 und die Migros-Verteilbetrieb Neuendorf am 10. Dezember 2003 zurückgezogen. Somit verbleiben zwei Einsprachen zur Behandlung:

1. Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4702 Oensingen
2. Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4625 Oberbuchsitzen

Gestützt auf § 69 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entscheidet der Regierungsrat über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes.

## 2.2 Behandlung der Einsprachen

### 2.2.1 Einsprache der Einwohnergemeinde Oensingen

Die Gemeinde Oensingen stellt folgende Rechtsbegehren:

- a. Es seien die beiden Nutzungspläne, die eine massive Erweiterung eines bestehenden Dienstleistungs- und Logistikzentrums zum Inhalt haben, nicht zu genehmigen, solange das Schwerverkehrsproblem im Raume Egerkingen/Neuendorf nicht im ursprünglichen Sinne des koordinierten Verkehrskonzeptes Gäu gelöst sind und der Abfluss des Schwerverkehrs aus diesem Industriegebiet primär auf den Autobahnanschluss Egerkingen gewährleistet ist.
- b. Eventualiter seien im Rahmen der Genehmigung der beiden Nutzungspläne flankierende Massnahmen zu treffen und umzusetzen, die den Schwerverkehrsabfluss für westwärts orientierte Transitbeziehungen durch die Dörfer Oberbuchsitzen und Oensingen verhindern.

Die Rechtsbegehren der Einwohnergemeinde Oensingen stehen in keinem rechtlich relevanten Zusammenhang mit dem Gegenstand der öffentlichen Planaufgabe. Insbesondere legt sie nicht dar, warum der angefochtene Nutzungsplan rechtswidrig, oder qualifiziert unzweckmässig sei oder der übergeordneten Planung widersprechen soll. Die generell hohe Belastung des Kantonsstrassennetzes vermag an der Rechtmässigkeit des Nutzungsplanes nichts zu ändern. Die vorgesehene Nutzung ist zonenkonform, umweltverträglich und weist rechtlich (§ 28 PBG) eine genügende Erschliessung auf. Es werden generelle nutzungs- und verkehrsplanerische Anliegen im Gäu angesprochen, die auch im Workshop vom 17. September 2003 im Auftrag der Ammännerkonferenz besprochen wurden. Daraus resultierten Leitsätze für die künftige raumbezogene Zusammenarbeit in der Region Gäu. Die Ammännerkonferenz Gäu hat am 6. November 2003 diese Leitsätze gutgeheissen. Nun können die nutzungs- und verkehrsplanerischen Probleme im Gäu auf einer gemeinsamen Diskussionsplattform behandelt werden. Mit der vom Amt für Raumplanung vorbereiteten Anpassung des kantonalen Richtplanes "Verkehr-intensive Einrichtungen", welche noch bis zum 15. Dezember 2003 öffentlich aufliegt, werden aktualisierte und verbesserte Planungsgrundlagen für eine koordinierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Gäu vorliegen.

Für die Überprüfung der Realisierungsmöglichkeiten verschiedener Massnahmen zur Verbesserung des Strassennetzes für den Schwerlastverkehr in der Region Gäu wird das Amt für Verkehr und Tiefbau ein Planungsbüro mit einer generellen Studie beauftragen. Optionen sind beispielsweise die Umgestaltung des bestehenden Autobahnanschlusses Egerkingen (evtl. auch neuer Halbanschluss) oder eine Umfahrung von Oberbuchsiten.

Gestützt auf den seinerzeitigen Beschluss zu der Lastwagenumfahrung Egerkingen sind flankierende Massnahmen (Einfahrtsbremsen und Querschnittsänderungen) in den Gemeinden Egerkingen und Oberbuchsiten vorgesehen. Die dazugehörigen Erschliessungspläne sind mit Ausnahme des Zentrums Oberbuchsiten bereits rechtskräftig. Die Realisierung ist gemäss Strassenbauteilprogrammen in den Jahren 2004 / 2005 vorgesehen.

Aufgrund dieser Erläuterungen und der Behandlung von verschiedenen Lösungsansätzen zur Verbesserung der heutigen Verkehrssituation in der Region Gäu, welche ausserhalb des Vorhabens TRANSAG swiss AG liegen und in keinem rechtlich relevanten Zusammenhang mit dem Vorhaben TRANSAG swiss AG stehen, ergibt sich, dass die Einsprache der Einwohnergemeinde Oensingen, soweit darauf einzutreten, vollumfänglich abzuweisen ist. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

#### 2.2.2 Einsprache der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten

Der Gemeinderat Oberbuchsiten stellt folgende Rechtsbegehren:

- a. Die Bahnüberquerung Industriestrasse ist baulich so zu gestalten, dass die Behinderungen für die Fahrzeuge auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Die bauliche Gestaltung der Bahnüberquerung Industriestrasse wird nach den SBB Weisungen und Richtlinien für Projektierung und Bau von Anschlussgleisen ausgeführt. Die Betriebs- und Steuerungsanlagen sind so zu dimensionieren und auszurichten, dass Behinderungen für Fahrzeuge auf ein Minimum beschränkt werden können. Diese Massnahmen sind im Rahmen des Baugesuchsverfahrens durch die Baubehörde der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten zu überprüfen.

- b. Es ist sicher zustellen, dass sämtliche Nutzfahrzeuge (inkl. 3.5. to), welche ein Unternehmen im Industriegebiet Egerkingen-Neuendorf-Oberbuchsiten als Ziel- oder Startpunkt haben, und zur Erreichung ihres Fahrtzieles die Autobahn benützen wollen, diese via Anschluss Egerkingen anzufahren bzw. zu verlassen haben.

Das Bau- und Justizdepartement unterstützt freiwillige Massnahmen zur Verkehrslenkung. Deshalb hat das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) mit Brief vom 20. August 2003 sämtliche Logistikbetriebe in den Industriezonen Gäu aufgefordert, eine Verkehrsumlagerung soweit möglich auf die Autobahn mit Anschluss Egerkingen vorzunehmen. Sicher wird die vor kurzem erstellte bauliche Erweiterung des Kreisels Schlegelmatte (Kreuzung Expressstrasse / Härkingenstrasse) auf eine Fahrbahnbreite von 7.50 m (analog Kiesel Neustrasse) die Umfahrroute attraktiver und für die Lastenzüge benutzerfreundlicher machen. Zusätzlich sind gestützt auf den seinerzeitigen Beschluss zur Lastwagenumfahrung Egerkingen flankierende Massnahmen (Einfahrtsbremsen und Querschnittsänderungen) auch in der Gemeinde Oberbuchsiten vorgesehen. Die dazugehörigen Erschliessungspläne sind mit Ausnahme des Zentrums Oberbuchsiten bereits rechtskräftig. Die Realisierung ist gemäss Strassenbauteilprogrammen in den Jahren 2004 / 2005 vorgesehen. Ein Verbot, die Kantonsstrassen zu befahren, ist rechtlich nicht durchsetzbar.

- c. Kurzfristig, als Übergangslösung, bis zur Realisierung des Begehrens in Punkt b) ist den Nutzfahrzeugen mit Ziel Autobahn, die Neustrasse ab Kiesel Industrie Neuendorf, das Befahren zu verbieten, um so die Benutzung des Autobahnanschlusses Egerkingen zu erzwingen.

Das Amt für öffentliche Sicherheit wie auch das Amt für Verkehr und Tiefbau können die rigorose Massnahme eines Lastwagenfahrverbotes auf der Neustrasse Teil Nord nicht unterstützen, da diese Anordnung in Anbetracht der vorhandenen Randbedingungen unverhältnismässig wäre. Faktisch käme dies einem Lastwagenfahrverbot auf der Hauptstrasse H5 zwischen Egerkingen und Oensingen gleich, was jedoch wegen der Netzfunktion der H5 und aus Präjudizgründen nicht durchsetzbar wäre, weil keine direkte Umfahrungsmöglichkeit vorhanden ist.

Hingegen hat das Amt für Verkehr und Tiefbau mit dem unter Abschnitt b) aufgeführten Schreiben für freiwillige Massnahmen zur Verkehrslenkung bei den Betrieben positive Erfahrungen gemacht und bereits eine entsprechende Wirkung festgestellt. Dies zeigen auch die Verkehrsbelastungszahlen von 1995 bis 2003 gemäss Bericht Ingenieurbüro KFB, Olten, wonach auf der H5 in Oberbuchsiten der Verkehr gesamthaft, wie auch der Lastwagenanteil, in der Untersuchungsperiode leicht abgenommen hat. Zudem werden im folgenden Beschluss unter Punkt 3.3 die im vorliegenden Projekt getroffenen Annahmen betreffend Verkehrsentwicklung durch das Bau- und Justizdepartement periodisch überprüft und sofern notwendig, Massnahmen angeordnet.

- d. Von der Verbindung Industriestrasse - Schälismühlestrasse (Gebiet Halmacker Oberbuchsiten) erwarten wir eine, wenn auch beschränkte, Entlastung der Ortsdurchfahrt Oberbuchsiten sowie der Jurastrasse. Wir verlangen deshalb, dass sich der Kanton entschlossen für eine planerische Sicherstellung dieser Verbindung einsetzt.

Die Verbindung Industriestrasse - Schälismühlestrasse (Gebiet Halmacker Oberbuchsiten) wurde durch die Gemeinde in der laufenden Ortsplanung in die Erschliessungspläne aufgenommen. Das Amt für Raumplanung hatte in der Vorprüfung vom 24. September 2001 keine grundsätzlichen Einwendungen gegen diese verkehrsplanerische Massnahme. Die planerische Sicherstellung dieser

Verkehrsverbindung ist Sache der Ortsplanung und damit Aufgabe der Gemeinde und nicht des Kantons.

- e. Da die Verkehrsproblematik für den Raum Industrie Egerkingen bis Oberbuchsiten auch mit den geforderten Massnahmen nicht gelöst ist, verlangen wir ein umfassendes Konzept, welches die Verkehrsführung im Gäu einer langfristigen tauglichen Regelung zuführt. Elemente einer solchen Lösung können entweder ein Autobahnanschluss im Raum Migros Verteilbetriebe oder eine neu zu erstellende, direkte Verbindung (nördlich oder südlich der Dünnern) vom Industriegebiet Neuendorf – Oberbuchsiten zum Autobahnanschluss Oensingen sein. Eines der beiden möglichen Projekte ist planerisch sicher zustellen und die Realisierung in einem Zeitplan aufzuzeigen.

Für die Überprüfung der Realisierungsmöglichkeiten verschiedener Massnahmen zur Verbesserung des Strassennetzes für den Schwerlastverkehr in der Region Gäu wird das AVT ein Planungsbüro mit einer generellen Studie beauftragen. Optionen sind beispielsweise eine Umgestaltung des bestehenden Autobahnanschlusses Egerkingen (evtl. auch neuer Halbanschluss) oder eine Umfahrung von Oberbuchsiten.

- f. Das durch die Betriebe im Gestaltungsplangebiet ausgelöste zusätzliche Verkehrsvolumen, darf nicht zu Einschränkungen bei künftigen Ansiedlungs- oder Ausbauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Oberbuchsiten führen.

Dieses Begehren ist abzuweisen. Jedes Vorhaben ist im Zeitpunkt der Baueingabe nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen zu beurteilen.

Mit den vorgesehenen Projektoptimierungen wie Modal-Split und Lenkungsmassnahmen (siehe Ziff. 2.3.1) wird das zusätzliche Verkehrsvolumen auf ein verkehrstechnisch verantwortbares Mass reduziert, sodass nur bedingt mit Einschränkungen zu rechnen ist. Das Amt für Verkehr und Tiefbau befürwortet vorläufig einen Verzicht auf rigorose Massnahmen der Verkehrsbeschränkung- und Verkehrslenkung. Es behält sich aber vor, eine entsprechende Verkehrserhebung in der Industriezone Gäu durchzuführen und gestützt darauf gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

Die Behandlung der wesentlichen Einspruchpunkte zum Vorhaben TRANSAG swiss AG zeigen, dass es verschiedene Lösungsansätze zur Verbesserung der heutigen Verkehrssituation in der Region Gäu gibt. Allerdings können die Anliegen der Gemeinde Oberbuchsiten, welche vor allem ausserhalb des Vorhabens TRANSAG swiss AG liegen und in keinem rechtlich relevanten Zusammenhang mit dem Vorhaben TRANSAG swiss AG stehen nicht in diesem Verfahren, sondern müssen z.B. gestützt auf die Aufträge der Ammännerkonferenz Gäu in den nachfolgenden koordinierten Planungsverfahren gelöst werden. Somit ergibt sich, dass die Einsprache der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, soweit darauf einzutreten ist, abzulehnen ist. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

## 2.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Mit der definitiven Beurteilung vom 2. September 2003 stellt die kantonale Umweltschutzfachstelle folgende Anträge:

### 2.3.1 Anträge zur Aufnahme in den Regierungsratsbeschluss

*Antrag A („Modal-Split“)*

*Die Realisierung des Bahnanschlusses ist als integrierter Projektbestandteil (und als Genehmigungsinhalt des Gestaltungsplanes) zwingend umzusetzen.*

*Antrag B („Verkehrslenkung, Controlling“)*

*Das Bau- und Justizdepartement überprüft zu einem späteren Zeitpunkt die im Rahmen dieses Projektes getroffenen Annahmen betreffend Verkehrsentwicklung und Verkehrslenkung. Die Gesuchstellerin liefert die zu diesem Zweck notwendigen Verkehrszahlen (PW-, LW-, LKW-Fahrten inkl. Verteilung auf die möglichen Fahrrouten.) Die Untersuchung umfasst die gesamte Industriezone Gäu. Die Kosten dafür werden anteilmässig auf die TRANSAG swiss AG übertragen.*

*Antrag C (Abschätzung des 10-jährigen Grundwasser-Hochs durch einen Geologen)*

*Das Niveau des 10-jährigen Hochs ist durch einen Spezialisten abzuschätzen. Das Resultat ist dem Amt für Umwelt beim Einreichen der Baugesuchsakten zusammen mit einem Querschnitt mit den Koten der Einbautiefe zur Beurteilung zu unterbreiten.*

2.3.2 Anträge zur Anpassung der Projektunterlagen

Die Anträge I (Verkehrslenkung) und III (Dachbegrünung) aus dem vorläufigen Beurteilungsbericht vom 23. Mai 2003 sind erfüllt.

*Antrag II (Präzisierung Bodenschutzkonzept)*

*Namentliche Nennung der weisungsbefugten Bodenschutz-Baubegleitung im Bodenschutz-Konzept*

*Anmeldung des verfügbaren Bodenmaterials beim Amt für Umwelt zwecks Veröffentlichung auf der Bodenbörse*

2.3.3 Anträge an die Baukommission Neuendorf zur Aufnahme in die Baubewilligung

*Antrag 1*

*Vor der Submission der Aushub-Arbeiten ist zur Regelung der Fahrstrecken und Fahrzeiten mit den betroffenen Gemeinden Kontakt zur Absprache aufzunehmen.*

*Antrag 2*

*Während der Bauphase sind die in der Baulärm-Richtlinie des BUWAL vorgeschlagenen Massnahmen (Massnahmenplan Stufe A, aufgeführt im UVB Teil 1, Seite 18) konsequent anzuwenden.*

*Antrag 3*

*Die aufgrund der Grundlagen „Baurichtlinie Luft, Luftreinhaltung bei Bautransporten“ sowie „Arbeitshilfe zur Beurteilung der Emissionen bei Schüttgütertransporten“ (CerclAir, 2001) definierten Massnahmen (vgl. insbesondere Kap. 5 der Baurichtlinie) sind explizit den einzelnen Arbeitsprozessen (z.B.: „Mechanische Arbeitsprozesse“) und Themenbereichen (z.B.: „Anforderungen an Maschinen und Geräte“, „Ausschreibungen“) zuzuordnen und entsprechend umzusetzen.*

#### *Antrag 4*

*Während der Bauphase sind die im Merkblatt Baustellenentwässerung des AfU vorgeschlagenen Massnahmen konsequent anzuwenden. Für die Umsetzung der zum Schutz des Grundwassers vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen ist in der Bauphase eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Die Massnahmen sind bei Baubeginn durch diese Person zu instruieren.*

2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.5 Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit mehr als 20'000 m<sup>2</sup> Lagerfläche (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV, Anhang Nr. 80.6 und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Bei der geplanten Erweiterung des Logistikzentrums handelt es sich um eine Änderung (wesentliche Erweiterung) einer bestehenden Anlage: Gemäss Art. 2, Abs. 1 und gemäss Ziffer 80.6 Anhang UVPV ist die Änderung (Erweiterung) einer bestehenden Anlage mit insgesamt mehr als 20'000 m<sup>2</sup> Lagerfläche UVP-pflichtig (das mit RRB vom 15. Juli 1988 bewilligte Reifenlagerhaus Continental Suisse AG umfasst ca. 15'000 m<sup>2</sup> Lagerfläche, die mit RRB vom 22. Januar 2001 bewilligte Erweiterung Continental / TRANSAG 15'227 m<sup>2</sup>, die nun anstehende Erweiterung weitere ca. 14'000 m<sup>2</sup> Lagerfläche).

Die beiden Betriebe TRANSAG swiss AG (Gesuchstellerin) und Voigt AG (langfristiger Mietvertrag) werden den Neubau gemeinsam nutzen. Sie sind aus umweltrechtlicher Sicht (hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen) indessen als zwei voneinander funktional unabhängige Anlagen zu betrachten (Beschluss der KABUW vom 21. Februar 2003). Während sich die UVP eindeutig begründen lässt, lässt sich die Pflicht für den Teil Voigt AG nur aus dem baulichen Zusammenhang begründen. Die Voigt AG würde, für sich alleine realisiert, der UVP-Pflicht nicht unterstehen.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem Bericht zur definitiven Umweltverträglichkeitsprüfung vom 2. September 2003 das Vorhaben unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen als "umweltverträglich". Die Anträge des Amtes für Umwelt im vorläufigen Beurteilungsbericht vom 23. Mai 2003 wurden im vorliegenden kantonalen Nutzungsplan berücksichtigt.

Diesen Bemerkungen und Bedingungen schliesst sich der Regierungsrat an. Der kantonale Nutzungsplan ist recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 PBG und daher zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Teilzonenplan Dünnerenacker und der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan TRANSAG swiss AG in den Gemeinden Neuendorf/Oberbuchsiten wird mit den in den Erwägungen gemachten Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Realisierung des Bahnanschlusses ist als integrierter Projektbestandteil (und als Genehmigungsinhalt des Gestaltungsplanes) zwingend umzusetzen und muss spätestens bei Bauvollendung der TRANSAG swiss AG realisiert sein.
- 3.3 Das Bau- und Justizdepartement überprüft periodisch (alle 3 Jahre) ab dieser Genehmigung die im Rahmen dieses Projektes getroffenen Annahmen betreffend Verkehrsentwicklung und Verkehrslenkung. Die Gesuchstellerin liefert die zu diesem Zweck notwendigen Verkehrszahlen (PW-, LW-, LKW-Fahrten inkl. Verteilung auf die möglichen Fahrrouten). Die Kosten dafür werden anteilmässig auf die TRANSAG swiss AG übertragen.
- 3.4 Das Niveau des 10-jährigen Grundwasser-Hochs ist durch einen Spezialisten abzuschätzen. Das Resultat ist dem Amt für Umwelt beim Einreichen der Baugesuchsakten zusammen mit einem Querschnitt mit den Koten der Einbautiefe zur Beurteilung zu unterbreiten.
- 3.5 Die Einsprachen der Einwohnergemeinden Oensingen und Oberbuchsiten werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.6 Die Einsprachen der Einwohnergemeinde Neuendorf und der Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG sind zufolge Rückzugs als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.
- 3.7 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten kantonalen Nutzungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.8 Die Aufwendungen für die Vorprüfung, die Genehmigung und die Projektleitung rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 6'000.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 13'600.-- und die Publikationskosten von Fr. 23.--.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Kostenrechnung TRANSAG swiss AG, Industriestrasse 11, 4623 Neuendorf

|                                |                      |                                |
|--------------------------------|----------------------|--------------------------------|
| Genehmigungsgebühr:            | Fr. 6'000.--         | (KA 431000/A 46010)            |
| Beurteilung im Rahmen der UVP: | Fr. 13'600.--        | (KA 431001/A 80049/TP 112/220) |
| Publikationskosten:            | Fr. 23.--            | (KA 435015/A 45820)            |
|                                | <u>Fr. 19'623.--</u> |                                |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal

Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Plan (später)

Baukommission Neuendorf, 4623 Neuendorf

Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, 4625 Oberbuchsiten, (**lettre signature**), mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde, 4702 Oensingen (**lettre signature**)

TRANSAG swiss AG, Industriestrasse 11, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

BSP + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Claude Belart, Architekt HTL/STV, Rötzmattweg 4, 4600 Olten

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt:

Text: (Bau- und Justizdepartement / Einwohnergemeinde Neuendorf/Oberbuchsiten:

Genehmigung: Kantonaler Teilzonenplan Dünnerenacker und Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan TRANSAG swiss AG).

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 19. Dezember bis 29. Dezember 2003 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.